

Schwyz, 13. Oktober 2025

Kleine Anfrage KA 40/25: Farbenblindes Ripol – was sagt die Regierung?
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 9. September 2025 hat Kantonsrat Roland Lutz folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Der Presse durfte man dieser Tage verwundert entnehmen, dass das FedPol den Kantonspolizeikorps verbieten will, dass bei Fahndungen das - nicht unerhebliche - Signalement der Hautfarbe nicht mehr im nationalen Fahndungssystem verwendet werden dürfe.

Offensichtlich wurde das Fahndungssystem bereits dergestalt angepasst, dass die Hautfarbe nicht mehr erfasst werden kann.

Fragen an den Regierungsrat

- 1. Wie beurteilt die Regierung die Sinnhaftigkeit dieser Anordnung?*
- 2. Erwägt der Regierungsrat Schritte zu unternehmen in dieser Sache?*

Für die Beantwortung danke ich im Voraus.»

2. Antwort des Sicherheitsdepartements

2.1 Wie beurteilt die Regierung die Sinnhaftigkeit dieser Anordnung?

Die Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem vom 26. Oktober 2016 (RIPOL-Verordnung; SR 361.0) definiert u. a., welche Merkmale in Bezug auf Personenfahndungen in die Datenbank aufgenommen werden können. In diesem Kontext wird unter der Rubrik «Signalement» nebst Grösse, Statur, Alter, Geschlecht und Typ auch das Merkmal Hautfarbe aufgeführt. Die Voraussetzungen für Personenfahndungen im polizeilichen Bereich (z. B. bei vermissten Personen) werden in § 11 des Polizeigesetzes vom 22. März 2000 (PolG, SRSZ 520.110) geregelt und diejenigen im strafrechtlichen Kontext im Sinne einer strafprozessualen Zwangsmassnahme

in Art. 210 der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0). Letztere können nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, mildere Massnahmen nicht zum Erfolg führen und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 StPO).

Anfangs September 2025 teilte das Bundesamt für Polizei fedpol den (kantonalen) Polizeibehörden mit, dass die Hautfarbe «weiss», «schwarz», «rot» als Bestandteil eines Signalements in der Ausschreibung schon einige Zeit reflektiert worden sei. Die Hautfarbe als Bestandteil einer Personenbeschreibung habe sich als kaum genutzt (weniger als 1 % der Ripol-Signalemente enthalten eine Angabe) erwiesen. Im Erfahrungsaustausch mit ausländischen Partnerbehörden habe sich zudem gezeigt, dass das Element international (beispielsweise bei Interpol) nicht genutzt werde und als unpräziser Bestandteil eines Signalements gelte – insbesondere angesichts immer häufiger vorhandener Bildaufnahmen von Täterschaften. Viel präziser und nach wie vor Bestandteil des Signalements einer RIPOL-Ausschreibung sei die Angabe zur Herkunft wie etwa «asiatisch», «arabisch» oder «vom Balkan». Im Weiteren entspreche die objektive Kategorisierung nach Hautfarbe seit Jahren nicht mehr den Ausbildungsstandards bei der Polizei und es sei in anderen Fahndungssystemen auch nicht vorhanden. Andere physische Merkmale wie das Alter, die Grösse, die Statur, Herkunft, die Bekleidung und besondere Merkmale (wie Tattoos, Piercing, Narben etc.) seien präziser und für die Polizeiarbeit weitaus dienlicher. Das fedpol habe vor diesem Hintergrund im Sommer 2025 entschieden, die Hautfarbe als Bestandteil des Signalements einer Ripol-Ausschreibung per September 2025 nicht mehr anzubieten. Eine entsprechende Eingabe ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Das Sicherheitsdepartement war bzw. ist aus folgenden Gründen über diesen Entscheid überrascht: Die kantonalen Polizeibehörden wurden in den Entscheidungsprozess von fedpol nicht eingebunden und eine vorgängige Konsultation fand nicht statt, wie dies üblicherweise der Fall ist. Obwohl laut Feststellung von fedpol das Merkmal Hautfarbe nur in wenigen Fällen in den Personenausschreibungen erwähnt wird, kann das Sicherheitsdepartement die ersatzlose Streichung aus fachlich-polizeilicher Sicht nicht nachvollziehen bzw. unterstützen. Bei Personensuchen, bei denen keine Fotografien und/oder nur wenige persönliche Merkmale bekannt sind, kann der Hinweis auf die Hautfarbe als objektiv feststehendes äusseres und damit sachliches Merkmal entscheidend für eine erfolgreiche Fahndung sein. Eine solche Einschränkung von heute möglichen Fahndungshinweisen mit der Begründung von fedpol wird daher als nicht sinnvoll erachtet. Im Weiteren stellt sich auch die Frage der rechtlichen Zuständigkeit für die Anpassung der genannten RIPOL-Verordnung. Aus Sicht des Sicherheitsdepartements lässt sich in der Verordnung keine genügende Rechtsgrundlage dafür finden, dass fedpol die im Anhang festgelegten Parameter der Ausschreibungen selbständig anpassen resp. aufheben kann. Vielmehr liegt diese Zuständigkeit bei der verordnungserlassenden Behörde, sprich beim Bundesrat.

2.2 Erwägt der Regierungsrat Schritte zu unternehmen in dieser Sache

Aufgrund der erkennbaren (politischen) Reaktionen wird von Seiten fedpol offensichtlich erwogen, in dieser Angelegenheit (nachträglich) Konsultationen bei den betroffenen Behörden durchzuführen, was zu begrüssen ist. Unabhängig davon hat der Regierungsrat den Vorsteher des Sicherheitsdepartementes damit beauftragt, die ablehnende Haltung des Regierungsrates klar und unmissverständlich in den verschiedenen Gremien, wie der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und Direktorenkonferenz (ZPDK) und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einzubringen.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Xaver Schuler, Regierungsrat